



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
26. Oktober 2017  
beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation 88**

Laura Grüter Bachmann namens der FDP-Fraktion  
vom 16. Mai 2017

(StB 580 vom 20. September 2017)

## **Das Bauinventar und seine Konsequenzen**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Mit der Interpellation werden vor dem Hintergrund eines hohen Bewusstseins für das wertvolle baukulturelle Erbe Luzerns konkrete Fragen bezüglich des zusätzlichen Arbeitsaufwands für das städtische Ressort Denkmalpflege und Kulturgüterschutz und zu den Auswirkungen auf die Verfahrensdauer des gesamten Baubewilligungsprozesses gestellt.

Die Interpellation nimmt Bezug auf den laufenden Inkraftsetzungsprozess des Kantonalen Bauinventars für die Stadt Luzern. Dieser hat im Frühjahr 2017 mit einem Informationsschreiben der Stadt Luzern an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer begonnen. Im September werden dazu auch Quartierführungen für die interessierte Bevölkerung angeboten. Der Prozess wird voraussichtlich Ende 2017 durch das Inkraftsetzungsschreiben des Kantons wiederum an alle Grundeigentümer abgeschlossen.

### **Ausgangslage**

Das Bauinventar soll als Hinweisinventar auf die zahlreichen, im Alltag oft nicht wahrgenommenen Schätze der Baukultur aufmerksam machen. Ist ein Gebäude im Bauinventar erfasst, heisst dies, dass es sich um einen wertvollen Bau von historischer und architektonischer oder sozialgeschichtlicher Bedeutung handelt oder auch, dass dieser im Stadtbild eine wichtige Stellung einnimmt. Für Objekte im Bauinventar gilt kein Bauverbot, der Erhalt der inventarisierten Objekte ist aber anzustreben. Veränderungen sind mit Sorgfalt und Rücksicht auf die historische Substanz vorzunehmen. Der Eintrag im Bauinventar allein bedeutet auch nicht, dass ein Gebäude unter Schutz steht. Die geschützten Objekte sind zusätzlich im Kant. Denkmalverzeichnis eingetragen. Das Bauinventar erhöht die Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer. Es ist auch für alle Beteiligten ein wichtiges Instrument im Baubewilligungsverfahren.

Auslöser für das kantonale Bauinventar war 2009 die Revision des kantonalen Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmalen. Der Regierungsrat wurde damals beauftragt, für die Gemeinden des Kantons ein Inventar aller Kulturobjekte zu erstellen. Denkmalschutz – die Unterschutzstellung von Gebäuden – gehört in Luzern zu den kantonalen Aufgaben. Massnahmen im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes muss die Stadt Luzern aufgrund eidgenössischer und kantonalen Vorschriften aber auch selber durchführen. Die Stadt Luzern hat darum seit Langem ein kleines Ressort für Denkmalpflege und Kulturgüterschutz. Dementsprechend ist dies auch als Aufgabe der Baudirektion in Art. 9 der Organisationsverordnung der Stadt Luzern festgelegt. Das Res-

sort ist der Dienstabteilung Städtebau zugeordnet. Ihm obliegen die Aufgaben der praktischen Denkmalpflege (Fachstelle im Baubewilligungsverfahren), des Kulturgüterschutzes wie z. B. Brückenbilder und des Bauinventars, soweit nicht vom Kanton abgedeckt. Die Stadt hatte schon 2002 mit den ersten Arbeiten am Bauinventar begonnen und ab 2009 das heute vorliegende Bauinventar mit dem in der Sache federführenden Kanton zusammen erarbeitet und fertiggestellt. Das provisorische Bauinventar konnte deshalb vom Kanton und von der Stadt schon länger als wichtige Grundlage in der Beratung und im Baubewilligungsverfahren genutzt werden. In Littau wurde das Bauinventar zusammen mit der Ortsplanungsrevision 2008 noch vor der Gemeindefusion erarbeitet. Die definitive Inkraftsetzung durch den Kanton erfolgt 2017 für das gesamte heutige Stadtgebiet.

Die 263 schützenswerten Objekte in Luzern, welche im Kant. Denkmalverzeichnis eingetragen und somit geschützt sind, werden von der Kantonalen Denkmalpflege begleitet und bearbeitet; hier hat die Stadt in denkmalpflegerischen Belangen nur bei eigenen Objekten, wie etwa dem Am-Rhyn-Haus, eine beratende Rolle zuhanden der Dienstabteilung Immobilien (Vertretung Grundeigentümerin). Bei den 533 weiteren Objekten, die im Bauinventar als schützenswert verzeichnet sind, und bei Objekten, die Teile einer Baugruppe sind, ist die Stadt verpflichtet, den Kanton spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zur Stellungnahme beizuziehen. Die jeweiligen Zuständigkeiten bei den einzelnen Geschäften werden zwischen der kantonalen und der städtischen Fachstelle laufend abgesprochen und koordiniert. Es ist beiden Behörden ein zentrales Anliegen, dass Grundeigentümer und Planende so früh wie möglich über die Sachverhalte und die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Bauinventar informiert und entsprechend begleitet und unterstützt werden können.

Die Begleitung der 1'125 Objekte, die im Bauinventar als erhaltenswert verzeichnet sind, liegt allein bei der Stadt. In der Stadt Luzern sind zudem zirka 25 Prozent des Baugebietes Ortsbildschutzzonen zugewiesen. Auch da geht es fast immer um denkmalpflegerische Fragen im Rahmen des Ortsbildschutzes, wie er im Bau- und Zonenreglement für die beiden Schutzzonen A und B in den Artikeln 15–17 definiert ist. So betrafen 2016 49 Prozent aller erledigten 499 Baugesuche Gebäude in Schutzzonen und/oder im Bauinventar.

*Zu 1.:*

*Welche Konsequenzen hat das Ergebnis des Bauinventars auf den Arbeitsaufwand des Ressorts Denkmalpflege und Kulturgüterschutz der Stadt Luzern?*

Es ist für die Stadt Luzern und für die betroffenen Grundeigentümerschaften wichtig, dass das Bauinventar nach der langen Zeit der Erarbeitung nun vom Kanton auf Ende 2017 in Kraft gesetzt wird. Damit entsteht Transparenz und höhere Rechtssicherheit für alle Betroffenen. Zudem können ab 2018 die Ressourcen, welche für die Erarbeitung und die Inkraftsetzung des Bauinventars benötigt wurden, wieder im Bereich Kulturgüterschutz und zuhanden des Baubewilligungsverfahrens eingesetzt werden. Für das städtische Ressort Denkmalpflege und Kulturgüterschutz als Fachstelle im Baubewilligungsverfahren wird sich inhaltlich und in Bezug auf den Arbeitsumfang durch die Inkraftsetzung des Bauinventars wenig ändern. Das provisorische Inventar ist schon länger als Grundlagenmaterial im Gebrauch. Die Zuständigkeiten bei Kanton und Stadt bleiben gleich. Der

Stadtrat geht deshalb – abhängig von der Gesamtentwicklung der Zahlen bei den Baugesuchen – von einem vergleichbar hohen Arbeitsaufwand wie bisher aus.

*Zu 2.:*

*Ist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauinventar mit einem Antrag des Stadtrates auf Erhöhung der personellen Ressourcen beim Ressort Denkmalpflege und Kulturgüterschutz zu rechnen?*

Trotz der knappen Ressourcensituation beim Ressort Denkmalpflege und Kulturgüterschutz geht der Stadtrat nicht davon aus, dass aufgrund der Inkraftsetzung des Bauinventars eine Stellenerhöhung notwendig werden wird. Wie vorgängig erwähnt, wird sich mit der definitiven Inkraftsetzung des Bauinventars bei der praktischen Denkmalpflege wenig ändern. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Ressort andere wichtige Aufgaben z. B. im Bereich Kulturgüterschutz seit Längerem gar nicht oder nur marginal hat erbringen können. Die steigende Grundbelastung durch die Tätigkeit als Fachstelle im Baubewilligungsverfahren hat darum zu einer Verschiebung der Prioritäten geführt, die zulasten des Kulturgüterschutzes ging. So wurde z. B. die Evakuationsplanung kulturhistorisch wertvoller Gebäude als Grundlage für Einsätze der Feuerwehr im Jahr 2009 lediglich begonnen, konnte aber nicht weiter fortgeführt werden. Auch das nun angelaufene Projekt zur Brunnensanierung (B+A 15/2016) konnte nur mit befristet zusätzlichen personellen Ressourcen gestartet werden. Nach der Inkraftsetzung des Bauinventars wird es dem Ressort Denkmalpflege und Kulturgüterschutz wieder möglich sein, auch gewisse Aufgaben im Bereich des Kulturgüterschutzes wahrzunehmen.

*Zu 3.:*

*Welche Konsequenzen hat das Ergebnis des Bauinventars auf die heute schon (zu) lange Dauer der Baubewilligungsverfahren?*

Die Inkraftsetzung des Bauinventars wird kaum zu einer anhaltenden zusätzlichen Belastung im Baubewilligungsverfahren führen. Denkbar ist aber schon, dass sich wegen der Inkraftsetzung des Inventars zusätzlich mehr Grundeigentümer betreffend Beratung und Information melden werden. Dies bedeutet für die betroffenen Stellen beim Kanton und bei der Dienstabteilung Städtebau der Stadt Luzern einen Mehraufwand. Dieser kann durchaus einen Einfluss auf die Dauer der Baubewilligungsverfahren haben. Mit den von der Dienstabteilung Städtebau laufend getroffenen Massnahmen zur Effizienzsteigerung und insbesondere mit dem 2016 eingeführten internen elektronischen Prozess «eBaugesuch Luzern» konnte die Mehrbelastung durch die seit der Jahrtausendwende beträchtlich gestiegenen Baugesuchszahlen und Bauvolumen bisher aufgefangen werden. Damit haben sich die (zu langen) Bearbeitungszeiten über die Jahre immerhin nicht weiter verlängert.

## **Fazit**

Die Inkraftsetzung des kantonalen Bauinventars für die Stadt Luzern dürfte bei der Dienstabteilung Städtebau mindestens zeitweise zu einer gewissen Mehrbelastung führen, welche auch Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer der Baubewilligungen haben kann. Der Stadtrat geht jedoch nicht davon aus, dass deswegen eine Stellenerhöhung in dem Bereich notwendig wird.

Stadtrat von Luzern

